

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

193

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2013

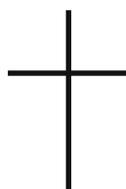
## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Höhe der Honorarsätze und  
Eigenanteile ab dem 1. Januar 2014 und  
Änderung des Merkblattes der Verordnung  
für die Supervision in der Ev. Kirche von  
Westfalen..... 194

### Satzungen / Verträge

Satzung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh zum  
innersynodalen Finanzausgleich..... 194  
Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kir-  
chenkreis Tecklenburg e. V. .... 196



**Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn,  
der Himmel und Erde gemacht hat.**  
(Psalm 124,8)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

**H e l g a R u m a n n**

\* 20. August 1927 † 3. September 2013

zu sich gerufen. Sie starb im Alter von 86 Jahren.

Von 1972 bis 1996 war Helga Rumann nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bereits zuvor hat sie sich auf diakonischem und pädagogischem Gebiet ehrenamtlich engagiert. Die Arbeit mit Kindern lag ihr besonders am Herzen – ehrenamtlich im Kindergottesdienst, in ihrem Beruf als Grundschullehrerin und ab 1974 bis 1988 als Rektorin einer Dortmunder Grundschule. Ihre pädagogischen Kompetenzen hat sie in die Kirchenleitung eingebracht und auch als EKD-Synodale und Delegierte in der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Als Christen vertrauen wir darauf: Der Tod behält nicht das letzte Wort. Mit Dank blicken wir auf die treue Mitarbeit von Helga Rumann in unserer Kirche zurück. Im Leben und im Sterben gilt uns die Zusage Christi:

**In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost,  
ich habe die Welt überwunden.**  
(Johannesevangelium 16,33)

Wir bitten Gott für die Angehörigen und für alle, die Helga Rumann nahestanden. Er gebe ihnen in aller Trauer ein getrostes Herz.

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**  
Annette Kurschus  
Präses

**Personalnachrichten**

Berufungen.....	202
Entlassungen.....	202
Ruhestand.....	202
Todesfälle.....	203

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	203
Evangelische Kirche in Deutschland.....	203
Auslandspfarrdienst in Florenz/Italien.....	203
Auslandspfarrdienst in Meran/Italien.....	203
Auslandspfarrdienst in Nigeria/Afrika.....	204
Auslandspfarrdienst in New York/USA.....	204

**Berichtigungen**

Personalnachrichten – Ruhestand – .....	205
---	-----

**Rezensionen**

Matthias Haudel: „Ökumene mit Zukunft. Gemeinsamer Dialog aller Konfessionen: Der Weg der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen im Licht der Weltökumene (1945–2011). Anhang: Der dreieinige Gott als Lebenshorizont“ Rezensent: Wolfgang Buchholz.....	205
Helmut Obst: „August Hermann Francke und sein Werk“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	206

**Gesetze / Verordnungen /  
Andere Normen**

**Änderung  
der Höhe der Honorarsätze  
und Eigenanteile  
ab dem 1. Januar 2014  
und Änderung des Merkblattes  
der Verordnung  
für die Supervision  
in der Ev. Kirche von Westfalen**

**Landeskirchenamt**                      Bielefeld, 21.08.2013  
Az.: 306.1

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. August 2013 im Benehmen mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Ziffer 5 der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2002 S. 102) die Höhe der Eigenanteile der Supervisorinnen und Supervisanden sowie die Honorarsätze der anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren zum 1. Januar 2014 wie folgt neu festgesetzt:

<b>Supervisionsart</b>	<b>Eigenanteil/Std.</b>	<b>Honorar/Std.</b>
Einzel-supervision	30 €	34 €
Gruppen-supervision	12,50 € (je Person)	60 €
Teamsupervision	60 €	60 €
Mediation/ Moderation	60 €	60 €

Ziffer 7 des Merkblattes zur Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird wie folgt gefasst:

**7. Kosten der Supervision**

Die Supervisorin oder der Supervisor zahlt gemäß Ziffer 5.2 der Verordnung für die Supervision in der EKvW zu den Kosten einer Einzelsupervision 30 € pro Stunde, bei Gruppensupervision 12,50 € je Person und Stunde und bei einer Teamsupervision 60 € pro Stunde. Bei einer Mediation/Moderation beträgt der Eigenanteil 60 € pro Stunde.

**Satzungen / Verträge**

**Satzung  
des Ev. Kirchenkreises Gütersloh  
zum innersynodalen Finanzausgleich**

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wie folgt geregelt:

**§ 1****Kirchensteuerverteilung**

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.
- (3) Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu verteilenden Kirchensteuern festlegen. Übersteigt das durch den übersynodalen Finanzausgleich zugewiesene Kir-

chensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe, wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt er darunter, wird sie aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe aufgestockt.

(4) Die Kreissynode verteilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme).

## § 2

### Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

- a) die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis führen aus dem Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) des Vorvorjahres aus ihrem Pfarrvermögen 75 % an die Finanzausgleichskasse ab,
- b) aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 in der Finanzausgleichskasse wird der verbleibende Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen bereitgestellt.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus den nach Absatz 1 bereitgestellten Mitteln die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 FAG an die Landeskirche.

## § 3

### Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs aus der Finanzausgleichskasse. Der Bedarf für die Aufgaben des Kirchenkreises umfasst nicht die Pfarrbesoldungspauschalen nach § 2.

(2) Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

(3) Das regionale Diakonische Werk im Kirchenkreis Gütersloh erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 5,67 % der Verteilsumme nach § 1.

## § 4

### Zuweisung an die Kirchengemeinden und an die Gemeindeverbände

Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder. Soweit Kirchengemeinden zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen sind, erhalten die Gemeindeverbände die pauschalierten Zuweisungen auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der verbandsangehörigen Kirchengemeinden.

## § 5

### Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und den Kirchenkreis werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,

- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Rücklage für besondere Härtefälle.

(2) Die gemeinsame Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern.

(3) Die gemeinsame Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgabenerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen sowie Einnahmeminderungen ausgleichen zu können.

(4) Die gemeinsame Rücklage für besondere Härtefälle ist für Zuschüsse an Kirchengemeinden und Verbände bestimmt, wenn diese bei besonderen Aufgaben oder Verhältnissen mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Die antragstellenden Kirchengemeinden und Verbände haben den Nachweis der eigenen Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse zu erbringen.

(5) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

(6) Jede Körperschaft im Kirchenkreis bildet eine eigene Substanzerhaltungsrücklage.

## § 6

### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) Richtlinien für die Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe a beschließen,
- c) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben aufstellen,
- d) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen beschließen.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich.

## § 7

### Finanzausschuss

(1) Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus bis zu elf Mitgliedern besteht. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. Für die Besetzung des Finanzausschusses sollen regionale, fachliche und Gender-Aspekte relevant sein.

(2) Die Kreissynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kreissynode sein. Nur in eines der beiden Ämter darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissy-

nodalvorstand, die Gemeindeverbandsvorstände und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen.

Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

### § 8

#### Informationspflicht der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände

Die Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 9

#### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Kirchengemeinden und Verbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem/der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde oder den betroffenen Verband zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 10

#### Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

### § 11

#### Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im

Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2004 (KABl. 2004 S. 138) außer Kraft.

(2) Die Neubildung des Finanzausschusses nach § 7 Absatz 1 erfolgt mit der nächsten Neubildung der Kreissynode.

(3) Die Kreissynode stellt bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 den Kirchengemeinden Ennigerloh und Rietberg für ihre diakonische Arbeit (außer Kindergärten) einen Zuschuss zur Verfügung bis zur Höhe des bisher im kirchengemeindlichen Haushalt finanzierten Umfangs. Der Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede erhält bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 für seine diakonische Arbeit einen Zuschuss nach den Berechnungen wie im Haushaltsjahr 2013.

Gütersloh, 6. Juli 2013

#### Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Heine-Göttelmann     Schneider

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh vom 6. Juli 2013

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. September 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)     In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 031-3200

#### Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg e. V.

Landeskirchenamt     Bielefeld, 12.09.2013  
Az.: 240.4-5100

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

#### Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg e. V.

#### Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für den diakonischen Auftrag im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg schließen sich die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und Träger diakonisch-missionarischer Dienste

zu einem Diakonischen Werk zur Erfüllung diakonischer Aufgaben zusammen.

Der Verein wird tätig in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Weisens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Tecklenburg und ist im Vereinsregister Steinfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. In Bindung an den Auftrag der Kirche verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, des Wohlfahrtswesens, des bürger-schaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung folgender Dienste und Einrichtungen:
  - a) ambulante Alten- und Krankenpflege,
  - b) Betreuung und Begleitung alter, gebrechlicher, kranker und behinderter Menschen im Alltag,
  - c) hauswirtschaftliche Unterstützung alter, gebrechlicher, kranker und behinderter Menschen,
  - d) Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere durch einen Jugendmigrationsdienst,
  - e) offene Ganztagschulen,
  - f) Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Schulproblemen, Beziehungskonflikten, Trennung und Scheidung sowie Familien-, Ehe- und Lebensberatung, frühe Hilfen,
  - g) Bahnhofsmision,

- h) Suchtberatung,
  - i) Frauenhaus,
  - j) Frauenberatungsstelle,
  - k) Gewinnung, Unterstützung, Begleitung, Fortbildung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Diakonie,
  - l) Förderung von Selbsthilfegruppen,
  - m) persönliche und seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Not sowie von Senioren, Gebrechlichen, Kranken, Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen.
4. Darüber hinaus kann der Verein die Satzungszwecke auch verwirklichen durch den Betrieb und die Unterhaltung weiterer Dienste und Einrichtungen, insbesondere:
    - a) Mahlzeitenbringdienste für alte, gebrechliche und kranke Menschen,
    - b) Wohngruppen für somatisch und/oder demenziell erkrankte Menschen,
    - c) Trauer- und Sterbebegleitung und Hospizdienst.
  5. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr. In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort. Ferner hat der Verein in dieser Funktion folgende Aufgaben:
    - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
    - b) Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
    - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
    - d) Mitwirkung bei Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen.
  6. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise.
  7. Die Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und un-mittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
  8. Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer diakonischer Aufgaben im Rahmen der Satzung

beschließen, soweit sie der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins dienen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen oder Dienste vorgenannter Art anbieten sowie Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zusammenschließen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind oder können werden:
  - a) der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg,
  - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz oder eine Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg haben, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.
2. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1 wird erworben auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Verwaltungsrat abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Verwaltungsrat dieser nicht binnen drei Monaten widerspricht. Gegen einen Widerspruch des Verwaltungsrates kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 1 endet:
  - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann,
  - c) bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 Buchstabe b nicht mehr vorliegen,
  - d) durch Ausschluss.

4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Grundsätze und Zwecke des Vereins verstoßen oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate in Verzug geraten. Gegen einen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

### § 6

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakonischen Werkes zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken, insbesondere
  - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen sowie
  - b) sich an der Durchführung der Sammlungen des Diakonischen Werkes zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung Rechnung zu tragen.
4. Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Vereins durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 7

#### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Vorstand.
2. Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben.
3. Die Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:
  - a) der Kirchenkreis entsendet drei Vertreterinnen und Vertreter, wobei jede Vertreterin und jeder Vertreter ein Stimmrecht hat,
  - b) die Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Vertreterin oder einen Vertreter, wobei jede Vertreterin oder jeder Vertreter ein Stimmrecht hat,
  - c) andere Mitglieder werden durch ihren gesetzlichen oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter vertreten, wobei jedes Mitglied ein Stimmrecht hat.
2. Mitglieder mit mehr als einer Stimme können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

## § 9

### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des zu beratenden Gegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung mit einer Frist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).
4. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind.
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entschei-

det die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.

7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, sofern deren Teilnahme zu einzelnen Punkten nicht ausgeschlossen wird. Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste und sachkundige Dritte eingeladen werden.

## § 10

### Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus ist sie zuständig für die
  - a) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter für die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - c) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat zu erstattenden Berichts über die Arbeit des Vereins und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  - d) Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
  - e) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen diakonischen Trägern sowie über die Auflösung des Vereins.
3. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, den Zusammenschluss mit anderen diakonischen Trägern oder die Auflösung des Vereins gelten die §§ 17 und 18. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
4. Block- und Listenwahlen sind zulässig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Pro-

tokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist.

Soweit binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt wird, gilt diese als genehmigt. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

## § 11

### Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) die jeweilige Superintendentin oder der jeweilige Superintendent und die oder der Diakoniebeauftragte des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands sind,
  - b) zwei Mitglieder, die von der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg für die Dauer von vier Jahren entsandt werden,
  - c) bis zu sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates (Ziffer 1 Buchstabe c) bleiben nach Ablauf der Amtszeit Übergangsweise im Amt, bis die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählt oder die Wiederwahl beschließt. Dies erfolgt spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Ferner endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Rücktrittserklärung, die gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären ist, sowie durch Abberufung.
4. Die Mitgliederversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren Vorsitz und Stellvertretung. In der Regel soll die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg den Vorsitz haben.
6. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein; Verwaltungsratsmitglieder können nicht zugleich dem Vorstand angehören. Keines der Verwaltungsratsmitglieder darf in einem entgeltlichen Beschäfti-

gungsverhältnis zum Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften stehen.

7. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kuratorien bilden.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

## § 12

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Kalenderhalbjahr zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.  
Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.  
In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ohne Einhaltung einer Frist einladen; im Verwaltungsrat müssen sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Frist nicht eingehalten ist.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
3. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem schriftlich, per Fax oder E-Mail widerspricht und der Widerspruch der oder dem Vorsitzenden binnen sieben Tagen nach Versand zugegangen ist. Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von acht Tagen nach Versand der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
4. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern deren Teilnahme nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
5. Der Verwaltungsrat kann Gäste und sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

6. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. Über die Richtigkeit der Niederschrift ist in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

### § 13

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben sowie für die Beschlussfassung über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Insbesondere ist er zuständig für
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
  - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
  - d) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers,
  - e) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
  - f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - g) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sofern der Verwaltungsrat damit nicht den Vorstand oder bevollmächtigte Personen beauftragt.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe a, bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe b sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 Buchstabe d vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein.
4. Der Einwilligung des Verwaltungsrates bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands:
  - a) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,

- d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind; Ersatzbeschaffungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind hiervon ausgenommen,
- e) Miet-, Pacht- und Leasingverträge ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- f) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Geschäfte.

### § 14

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen. Im Vorstand soll theologische und kaufmännische Kompetenz vertreten sein.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von acht Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat entscheidet spätestens ein Jahr vor dem Ablauf der Amtszeit über die Wiederwahl. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann hauptamtlich erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern mit Eintritt in den Ruhestand, ansonsten spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

### § 15

#### Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrates für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Er ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

6. Sofern der Vorstand aus zwei Personen besteht, werden Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefasst.

### § 16

#### Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen treten nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

### § 17

#### Zweckänderung, Zusammenschluss und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung des Zwecks, der Zusammenschluss mit anderen diakonischen Trägern und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg und kann nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
3. Eine Änderung des Vereinszweckes und eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens darf nur im Rahmen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg als öffentlich-rechtliche Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### § 18

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2013 beschlossen. Sie tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tag ihrer Eintragung in das Verzeichnisregister in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.
3. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

#### Einvernehmen

hergestellt am 12. September 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

## Personalnachrichten

#### Berufungen

Pfarrer Bastian **Basse** zum Pfarrer der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Andrea **Féaux de Lacroix** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Stieghorst-Hillegossen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Olaf **Goos** zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Christine-Friederike **Grünhoff** zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Jörg **Rudolph** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mark-Westtünen, Ev. Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Bettina **vom Brocke** zur Pfarrerin der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg.

#### Entlassungen

Pfarrer Christoph **Salzger**, zurzeit beurlaubt, mit Ablauf des 18. August 2013.

#### Ruhestand

Pfarrer Uwe **Hildebrandt**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2013;

Pfarrer Klaus **Manthey**, 7. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. November 2013;

Pfarrerin Gabriele **Wedekind**, Ev. Kirchengemeinde Pelkum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 2013.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Johannes **Hartmann**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, am 15. August 2013 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Gerhard **Wagener**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 17. August 2013 im Alter von 65 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in Florenz/Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz in Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.chiesaluterana-firenze.org](http://www.chiesaluterana-firenze.org).

Die seit 1901 bestehende Gemeinde liegt in der Diaspora und umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt,
- die Bereitschaft, die italienische Sprache intensiv zu lernen,
- Reiseflexibilität zu den Hauskreisen und verschiedenen Kleingruppen,
- die Bereitschaft zu gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb der ELKI,
- Engagement im Umgang sowohl mit Senioren als auch mit Kindern/Jugendlichen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die

Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2049 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Michael Schneider  
Tel.: 0511 2796-127  
E-Mail: [michael.schneider@ekd.de](mailto:michael.schneider@ekd.de)

Frau Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandspfarrdienst in Meran/Italien

Für die Evangelische Gemeinde A.B. in Meran/Italien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.ev-gemeinde-meran.it](http://www.ev-gemeinde-meran.it).

Die seit 1861 hauptsächlich aus zugereisten Evangelischen bestehende Gemeinde wendet sich auch an Kur- und Feriengäste im westlichen Südtirol und Trentino. Das Gemeindegebiet reicht vom Reschenpass bis zum Gardasee.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste, ab und zu auch als „Gottesdienste für Kleine und Große“,
- die Unterstützung des Kindergottesdienstteams,
- wöchentliche Gottesdienste im Seniorenheim Bethanien (getragen vom ev. Frauenverein),
- Pflege einer Reihe von ökumenischen Aktivitäten – zum Teil auch in italienischer Sprache,
- Geschäftsführung für die Gemeinde mit Kirchen in Meran, Arco und Sulden sowie Verwaltung des Evangelischen Friedhofs und eines Geschäftsge-

bäudes in enger Zusammenarbeit mit dem Kurator, dem Schatzmeister und dem Kirchenvorstand.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2051 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Michael Schneider  
Tel.: 0511 2796-127  
E-Mail: [michael.schneider@ekd.de](mailto:michael.schneider@ekd.de)

Frau Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **Auslandspfarrdienst in Nigeria/Afrika**

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### **eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org).

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojektes „Hope Eden“,

- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus Burckhardt  
Tel.: 0511 2796-235  
E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)

Frau Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **Auslandspfarrdienst in New York/USA**

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Pauls-Kirche sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer.**

Informationen zur Gemeinde finden Sie im Internet unter [www.stpaulny.org](http://www.stpaulny.org) sowie Bilder vom aktiven Gemeindeleben unter [www.flickr.com/photos/97258772@N03/collections/](http://www.flickr.com/photos/97258772@N03/collections/).

Die Gemeindegemeinschaft wendet sich überwiegend an Deutschsprachige aller Generationen im Großraum New York. Die 1897 erbaute Kirche im Stadtteil Manhattan und das familienfreundliche Pfarrhaus in Nähe der Deutschen Schule im Vorort White Plains bieten dafür geeignete Räumlichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf eine heterogene sowie fluktuierende Gemeinde einzustellen,
- Sensibilität für die ökumenischen und kulturellen Herausforderungen einer Weltstadt,
- Erfahrung in Management und Fundraising,
- Befähigung und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2052 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Brigitte Bruns  
Tel.: 0511 2796-226  
E-Mail: [brigitte.bruns@ekd.de](mailto:brigitte.bruns@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. November 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Berichtigungen

### Personalnachrichten – Ruhestand –

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 31. August 2013 ist in der Rubrik „Ruhestand“ der Personalnachrichten (KABl. 2013 S. 188) folgende Korrektur vorzunehmen:

Pfarrer Hans-Joachim **Hamer**, freigestellt für den Dienst bei der Diakonie Münster e. V., zum 1. Oktober 2013.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Matthias Haudel:**  
**„Ökumene mit Zukunft.“**  
**Gemeinsamer Dialog aller Konfessionen:**  
**Der Weg der Arbeitsgemeinschaft**  
**Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen**  
**im Licht der Weltökumene (1945–2011).**  
**Anhang: Der dreieinige Gott**  
**als Lebenshorizont“**  
**Rezensent: Wolfgang Buchholz**

Luther-Verlag, Bielefeld 2012, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, 88 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, Paperback, 12,95 €, ISBN 978-3-7858-0601-2

Haudel, westfälischer Pfarrer, renommierter Theologe und erfahrener Ökumeniker, zeichnet in diesem reich bebilderten Band die bewegte Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in NRW von den Anfängen bis in die Gegenwart nach. Die regionale und lokale Geschichte ökumenischer Initiativen und Zusammenschlüsse in Form von Arbeitsgemeinschaften zu vergegenwärtigen ist für den Verfasser kein Selbstzweck, sondern soll helfen, so der einleitende erste Teil, zu einer nötigen Standortbestimmung zu kommen, wie es mit der Ökumene weitergehen kann. Der zweite Teil zeigt auf, wie es zur Gründung der ACK-NRW kam. Die Überschrift „Ökumenische ‚Bewegung‘ von der Orts- bis zur Weltebene“ macht deutlich, wie eng von Anfang an in Westfalen die lokale, regionale und globale Ebene miteinander verzahnt gewesen sind. Hier hat die Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam herausragende Bedeutung, ebenso die Gründung der Bundes-ACK im gleichen Jahr. Haudel beschreibt sehr anschaulich, wie diese Impulse auf der lokalen Ebene aufgegriffen wurden, etwa in Soest und Krefeld. Doch es sollte noch weit über ein Jahrzehnt dauern, bis es auf Anregung engagierter Ökumeniker wie Landeskirchenrat Ernst Brinkmann und einer beherzten Initiative des damaligen westfälischen Präses Ernst Wilm 1966 zur Gründung der ACK-Westfalen kam. Das Einladungsschreiben „an die inzwischen namhaft gemachten Vertreter der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wirkenden Freikirchen, christlichen Gemeinschaften und kirchlichen Gruppen“ ist neben anderen Schreiben dokumentiert. Diese Schriftstücke, auf Schreibmaschinen geschrieben, die nur noch wenige kennen, und die Schwarz-Weiß-Bilder schaffen es, diese Zeit der 50er/60er-Jahre auf besondere Weise anschaulich zu machen. 1972 kam der Zusammenschluss mit dem Rheinland zur ACK-NRW.

Der dritte Teil beschreibt die Arbeitsweise und die vielfältigen Impulse, die die ACK-NRW von der weltweiten Ökumene aufgenommen hat und wie sie versucht hat, diese an die lokale Ebene weiterzugeben

(Konziliarer Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung).

Der vierte Teil „Die Auseinandersetzung mit grundlegenden Herausforderungen des Kirchenverständnisses“ verdeutlicht in kompetenter Weise im Anschluss an die drei Themen des Lima-Papiers zu Taufe, Abendmahl und Amtsverständnis die gegenwärtigen Übereinstimmungen und Dissense. Auch die abschließenden Kapitel „Die ACK-NRW als stabile Basis ökumenischen Vertrauens“, „Ökumenische Selbstverpflichtungen und Gemeindeparterschaften“ und „Hoffnung für die Zukunft“ wollen den Blick in die Zukunft der Ökumene richten. Hier wird deutlich, was (nicht nur) in NRW erreicht wurde. So erfüllt sich der Anspruch des ersten Satzes im ersten Kapitel: „In einer Zeit, in welcher der ökumenische Aufbruch bereits viel Trennendes zwischen den Konfessionen überwinden konnte, in der aber verbleibende Unterschiede wie das Amtsverständnis in ihrer trennenden Bedeutung deutlicher hervortreten, lohnt es sich, auf die Verheißung der Ökumene und ihre Möglichkeiten zu schauen.“

Mein Fazit, nicht nur als Vorsitzender der ACK Dortmund: Es lohnt sich, dieses Buch zu lesen.

Es ist ein kleines, aber feines Kompendium ökumenischer Verheißungen und Möglichkeiten. Es schließt eine Wissenslücke in der Geschichte der westfälischen Ökumene.

**Helmut Obst:**

**„August Hermann Francke und sein Werk“  
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2013, 239 Seiten, 15,80 €, ISBN 978-3-447-06903-8

Am 22. März 1663 wurde der bedeutende pietistische Theologe und Stifter der Glauchaschen Anstalten (Franckeschen Stiftungen) August Hermann Francke in der alten Hansestadt Lübeck geboren. Aus Anlass seines 350. Geburtstages würdigt jetzt Helmut Obst, der bis zu seiner Emeritierung als Professor für Ökumenik, Konfessionskunde und Religionswissenschaft an der Universität in Halle tätig war und seit 2003 Vorsitzender des Kuratoriums der Franckeschen Stiftungen ist, Person und Wirken dieses wichtigen Stiftungsgründers und zentralen Gestalt des Pietismus in einer lesenswerten Monografie. Anschaulich arbeitet der Verfasser dabei das Interesse Franckes an einer weltweiten kirchlichen und gesellschaftlichen Reformation heraus, deren Basis Franckes persönlicher Glaube war. Ziel seiner Reformbemühungen war eine Weltverbesserung durch eine Veränderung der Menschen.

Die Studie gliedert sich in fünf Kapitel. Im ersten Kapitel zeichnet der Verfasser das bewegte Leben Franckes nach. Dabei steht naheliegenderweise die berufliche Entwicklung im Vordergrund. Zu Recht betont Obst, dass in Franckes Waisenhaus und seinen Anstalten „erste Schritte zur Weltveränderung durch Menschenveränderung in Angriff genommen“ (S. 44) wurden. Das wohl „aufsehenerregendste internationale Projekt Franckes war die ostindische Mission“ (S. 47). Am 9. Juli 1706 landeten bekanntlich Bartholomäus Ziegenbalg (1682–1719) und Heinrich Plütschau (1677–1746) in Tranquebar (eine Stadt im südindischen Bundesstaat Tamil Nadu). Hier errichteten sie eine evangelische Mission nach halleischem Vorbild. Francke starb am 8. Juni 1727 in Halle.

Im zweiten Kapitel stellt der Verfasser die Entwicklung der Glauchaschen Anstalten zwischen 1695 und 1727 dar. Kenntnisreich werden auch die wirtschaftlichen Grundlagen und das Spendensystem der Anstalten beleuchtet. Zu den zahlreichen Einnahmequellen gehörten die Apotheke, die Buchhandlung, der Verlag sowie die Medikamentenexpedition.

Das dritte Kapitel zeigt Francke in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen mit seinen jeweiligen spezifischen Fähigkeiten. „Denken und Handeln August Hermann Franckes sind ökumenisch, auf die ganze Welt und alle christlichen Kirchen ausgerichtet“ (S. 111). Francke verstand sich als Lutheraner. Deutlich ist dabei, dass er nicht in den Vertretern der Orthodoxie, sondern in den Vertretern seiner pietistischen theologischen Theoriebildung die wahren Erben der Reformation sah. Prägnant zeigt der Verfasser Francke als Reformpädagogen, als Reformator, als Professor in Halle, als Ökonom und Organisator sowie als Theologen. Seine Theologie kennzeichnen folgende Grundgedanken: „Gott hat den Weg zum Heil geordnet. Im Zentrum der göttlichen Heilsordnung stehen Jesus Christus und sein Erlösungswerk, wie es in der Bibel bezeugt ist. Alle Menschen haben durch den Glauben Zugang dazu. Aber der Mensch muss das göttliche Geschenk des Glaubens annehmen. Das ist nicht leicht, denn er ist von Natur aus böse und verdorben“ (S. 101).

Die beiden letzten Kapitel beschäftigen sich u. a. mit Franckes Nachfolgern, den weltweiten Wirkungen der Stiftungen sowie dem Kampf ums Überleben in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen (im Wilhelminischen Deutschland, in der Weimarer Republik, im nationalsozialistischen Deutschland, in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland). Völlig unstrittig ist nach Meinung des derzeitigen Stiftungsdirektors, Thomas Müller-Bahlke, dass die heutige und zukünftige Arbeit der Franckeschen Stiftungen nach wie vor im Sinne ihres Stifters August Hermann Francke als kultureller „Bildungskosmos“ (S. 218) wirken soll.

Helmut Obst ist ein interessantes Buch gelungen, dessen Lektüre nur empfohlen werden kann.

# Wir für Euch

## Solidaritätsfonds für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst unserer Partnerkirchen

Liebe Schwestern und Brüder,

gerne möchte ich auch dieses Jahr wieder für den Spendenaufruf „Wir für Euch“ werben.

Viele unter uns kennen die Aktionen gut, da sie aktiv seit Jahren die Initiative kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugunsten der Kolleginnen und Kollegen, Schwestern und Brüder in Afrika, Asien und Südamerika unterstützen.



Ich bitte Sie, bei dieser Aktion mitzumachen, und danke allen, die schon seit Jahren helfen. Ich bedanke mich auch stellvertretend für all die, die unsere Hilfe empfangen.

Mit einem regelmäßigen Beitrag helfen wir, Not zu lindern. Damit setzen wir ein Zeichen für die Gemeinschaft der Christenheit und stärken unsere Partnerkirchen in dem Bewusstsein, dass wir als Christinnen und Christen gemeinsam unterwegs sind.

Ich ermutige Sie, Ihr Engagement fortzusetzen oder zu prüfen, ob Sie sich nicht nach Ihren Möglichkeiten an einer der beiden Aktionen beteiligen können.

Durch eine Erklärung an die Gehaltsabrechnungsstelle bestimmen Sie, welchen Beitrag Sie monatlich geben möchten. Gerne senden wir Ihnen weitere Informationen mit unserem Faltblatt „Wir für Euch“ mit den entsprechenden Vordrucken zu:

Wilfried Arning/Petra Steiner  
Petra.steiner@lka.ekvw.de  
0521 594-244

Bitte helfen Sie mit. Herzlichen Dank!

Ihre  
Präses Annette Kurschus

Wir für Euch ist als Aktion Pastoren helfen Pastoren von westfälischen Pfarrern 1967 ins Leben gerufen worden und hat sich bis heute mit großem Erfolg fortgesetzt. Anlass war das Bewusstwerden der dramatischen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Pfarrfamilien in der Zweidrittelwelt und der Wille zum solidarischen Teilen mit ihnen. Seitdem konnten durch die Spenden jährlich kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten sowie deren Familien in Afrika, Asien und Lateinamerika unterstützt werden.

Dabei geht es um Hilfe in akuten Notfällen und notwendige Hilfsmittel für den täglichen Dienst.

Im Kalenderjahr 2012 sind insgesamt 55.349,61 Euro an Spenden eingegangen. In einer Reihe von Notfällen konnten wir direkt und unkompliziert in einzelnen Kirchen helfen. Exemplarisch seien einige Beispiele dargestellt:

Die Mittel des Solidaritätsfonds kommen mithilfe der Vereinten Evangelischen Mission zeitnah und unbürokratisch zum Einsatz. Bei schweren Unfällen und in Fällen lebensbedrohlicher Erkrankungen ist diese Form direkter Hilfe im wahren Sinne des Wortes lebensrettend.

Immer wieder werden erhebliche Kostenanteile bei Operationen und Behandlungen von Pastoren und Pastorinnen mit schweren Herz-, Krebs- und Nierenerkrankungen übernommen. Weder die örtlichen Kirchen und Gemeinden noch die Familien der Betroffenen wären aus eigener Kraft in der Lage, rasch die notwendigen Mittel aufzubringen. In solchen und ähnlichen Notfällen kann die VEM-Gemeinschaft dank Ihrer Unterstützung reagieren.

Neben zahlreicher Anfragen für die medizinische Versorgung verschiedener Krankheitsbilder in Asien, darunter Behandlungen von Kindern mit Dengue-Fieber in Sumatra, hat die GKJW in Indonesien ihren Pfarrern im Ruhestand aus Wir-für-Euch-Geldern kleine Gartengrundstücke finanziert. Auf Grund der niedrigen Renten sind die Pfarrer dort auf Selbstversorgungswirtschaft dringend angewiesen.

Die Zuwendung wird auch als Beihilfe zu den Lebenshaltungskosten ausgezahlt.



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der CITROËN-Rahmenvertrag:

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit deutlichen Nachlässen. Nutzen Sie auch die 5plus-Konditionen\* für Ihre Flotte!

Modellbeispiele:	Rabatt Einrichtungen:	Rabatt 5plus*:
<b>C1</b>	<b>24 %</b>	<b>27 %</b>
<b>C3</b>	<b>27 %</b>	<b>29 %</b>
<b>Berlingo</b>	<b>31 - 32 %</b>	<b>34 - 35 %</b>
<b>Nemo</b>	<b>25 - 27 %</b>	<b>28 - 30 %</b>
<b>Jumper KaWa</b>	<b>38 - 40 %</b>	<b>43 - 45 %</b>

**\*5plus:**  
bei gleichzeitiger  
Bestellung von  
mindestens 5 Neu-  
wagen beim selben  
Händler

Bei ausgewählten und autorisierten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!  
Nachlässe gibt es (bei dienstlicher Nutzung) auch für Mitarbeiter.

**Alle aktuellen Citroën-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: August 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)  
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich